

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Ampfrachsee“
Landkreis Ansbach**

Vom 30. August 1999

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in den Gemarkungen Oberampfrach und Unterampfrach, Gemeinde Schnelldorf, im Landkreis Ansbach gelegene Rückhaltebecken wird unter der Bezeichnung „Ampfrachsee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet beinhaltet die Freiwasserflächen und Inseln des Sees sowie dessen sich noch weiter entwickelnde Verlandungsgesellschaften mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und Gehölzbeständen, ferner die umliegenden extensiven Feuchtgrünländer und sonstigen Wiesenflächen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 38,5 Hektar.
- (2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000

und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ampfrachsee“ ist es,

1. das Rückhaltebecken mit seinen Verlandungsbereichen und Feuchtbiotopkomplexen als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. die Entwicklung zu einer bedeutsamen Brut-, Mauser-, Nahrungs- und Raststätte für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu gewährleisten und Störungen fernzuhalten,
3. die Gesamtheit der wasser- und feuchtgebietsgebundenen Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere bedrohte Arten, zu schützen,
4. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, typischen Verlandungszonen mit Röhrichten, Seggenrieden, Brachflächen, autotypischen Gehölzbeständen und Extensivgrünland zu gewährleisten,
5. die zur Erhaltung und Entwicklung der in Nr. 4 genannten Lebensgemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln oder zu beweiden,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
8. Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder zu beseitigen,
9. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. Wildfütterungsstellen und geschlossene Ansitzkanzeln zu errichten und zu betreiben,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. Fische und Wasservögel zu füttern,

3. das Gelände außerhalb der Wege und des Dammes zu betreten,
4. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
8. Bäume zu besteigen,
9. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben oder mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung
 - a) Zum Betrieb des Rückhaltebeckens im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheides,
 - b) Zur Unterhaltung der Messstellen, der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen im gesetzlich erforderlichen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 - c) Zur Unterhaltung der Wege,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 16; außerdem verboten bleibt
 - a) die Jagd auf Federwild, ausgenommen die Jagd auf Stockenten an einem Tag in der zweiten Septemberhälfte,
 - b) Treib- und Gesellschaftsjagden abzuhalten,

3. a) Hegemaßnahmen nach dem Fischereirecht zum Erreichen eines ausgewogenen heimischen Fischbestandes einschließlich der Entnahme und dem Zurücksetzen von Fischen, die bei betriebsbedingten Absenkungen des Wasserstandes des Rückhaltebeckens abgefischt werden sowie Besatzmaßnahmen,
b) die Ausübung des Fisch- und Krebsrechts (Reusenfischerei) in der Ampfrach (Fl.-Nr. 387 Gemarkung Oberampfrach und Fl.-Nr. 464 angrenzend an Fl.-Nrn. 443 und 455 Gemarkung Unterampfrach),
4. die rechtmäßige Bekämpfung des Bism,
5. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den Flächen Fl.-Nr. 376, 379, 384 (t) und 385 (t) sowie ohne Düngung auf Fl.-Nr. 376/2, Gemarkung Oberampfrach,
6. die ordnungsgemäße Ackernutzung auf den Flächen Fl.-Nrn. 384 (t) und 385 (t), Gemarkung Oberampfrach,
7. die jährlich einmalige Feier eines Gottesdienstes auf der Fläche Fl.-Nr. 379, Gemarkung Oberampfrach, jedoch nicht vor dem 13. Sonntag nach Trinitatis,
8. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Energieversorgungsanlagen in Abstimmung mit dem Landratsamt Ansbach – untere Naturschutzbehörde -,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ostshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen – oberste Naturschutzbehörde – zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-17 und Abs. 2 Nrn. 1-11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

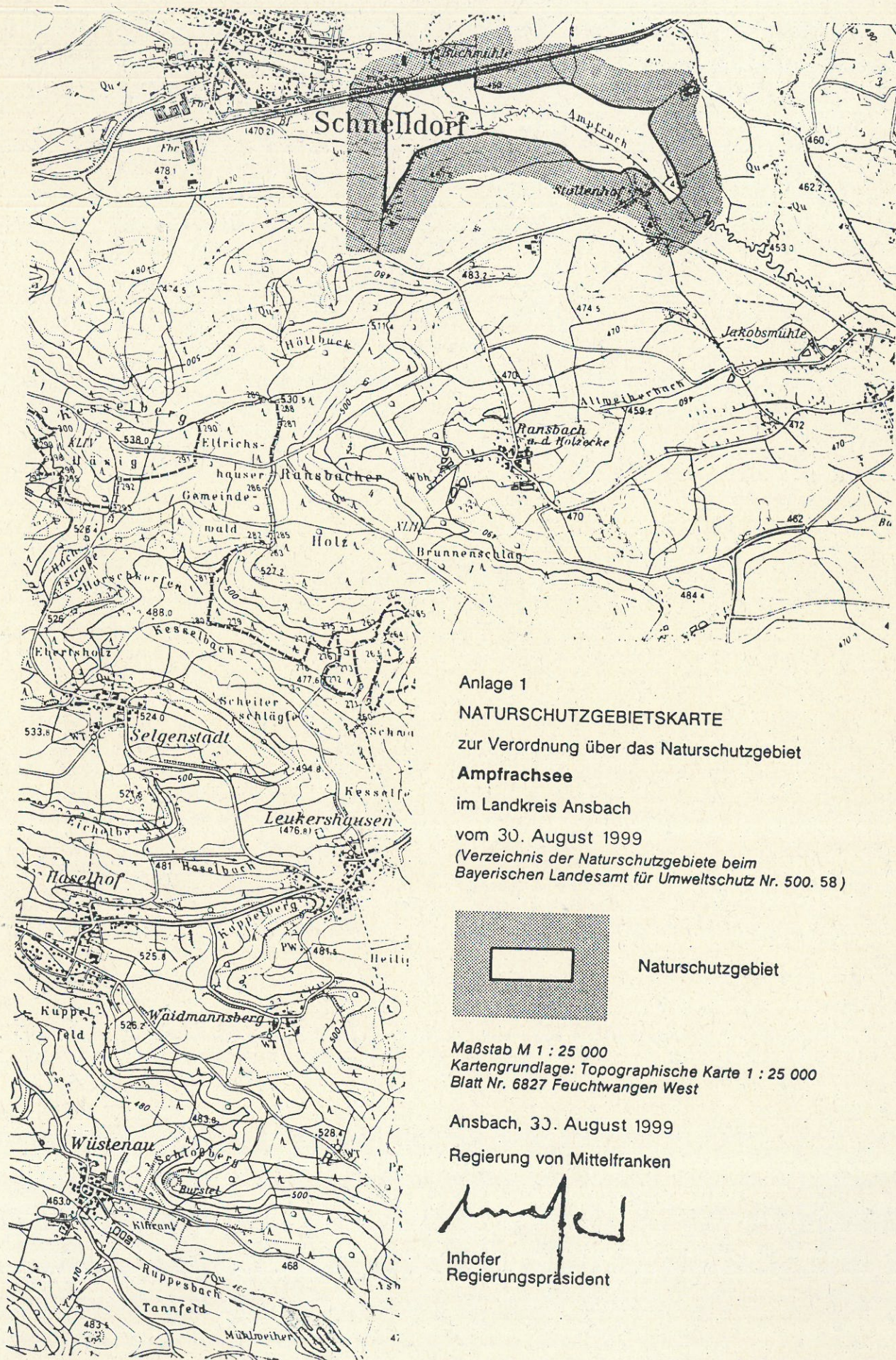
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Ansbach, 30. August 1999

Regierung von Mittelfranken

Inhofer

Regierungspräsident



Anlage 1

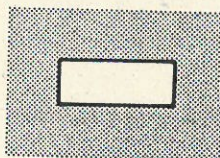
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Ampfrachsee

im Landkreis Ansbach

vom 30. August 1999

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500. 58)

Naturschutzgebiet

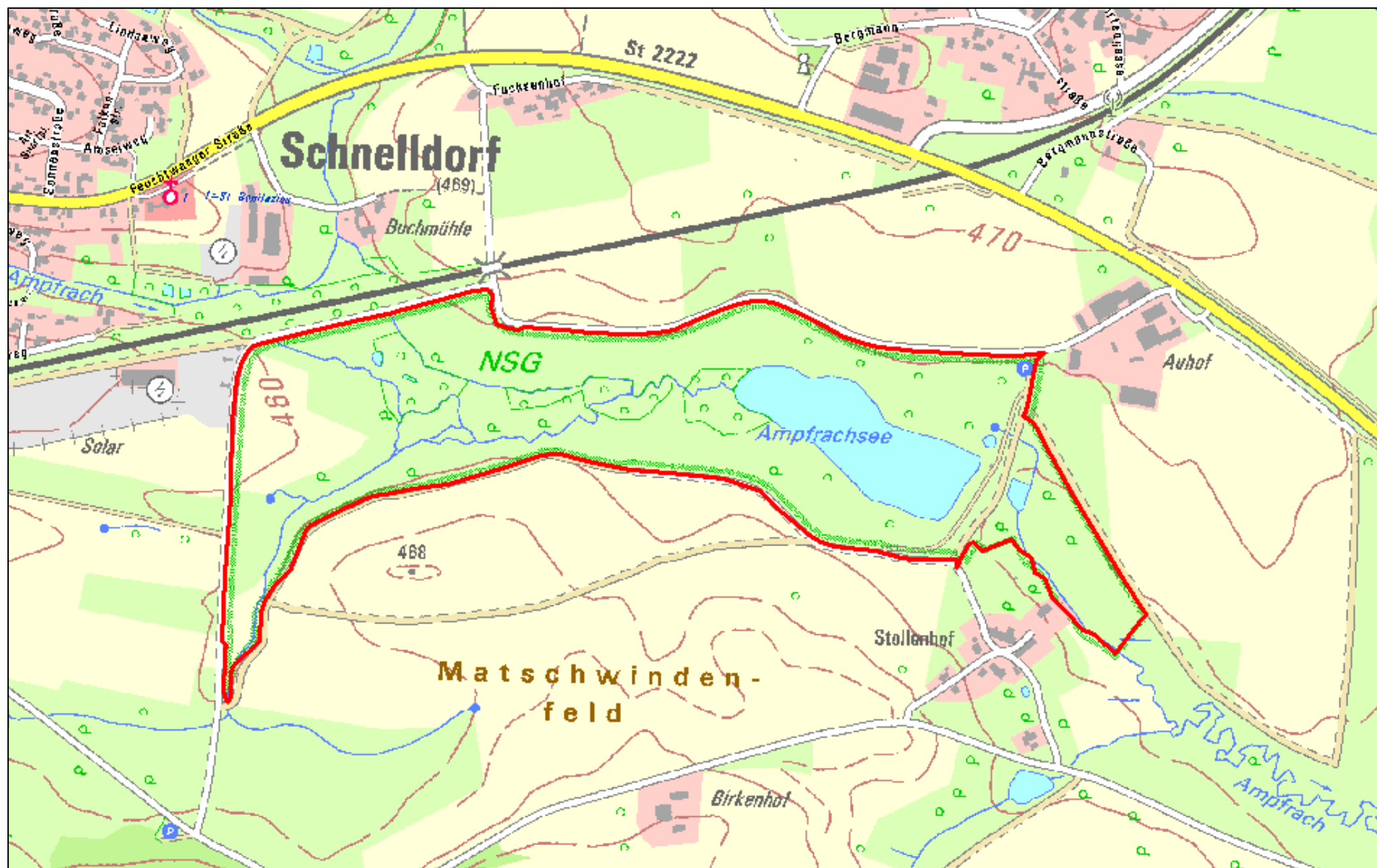
Maßstab M 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
Blatt Nr. 6827 Feuchtwangen West

Ansbach, 30. August 1999

Regierung von Mittelfranken

Inhofer
Regierungspräsident



Rot: Grenze Naturschutzgebiet

